



# Stadt Annweiler

## Bebauungsplan "Gesundheitszentrum" mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Kreiskrankenhaus und Umgebung"

### Bauleitplanung

Entwurf  
30.07.2025

### Planungsrechtliche Festsetzungen Örtliche Bauvorschriften Hinweise

---

**BIT** | STADT + UMWELT

BIT Stadt + Umwelt GmbH  
Standort Karlsruhe  
Am Storrenacker 1 b  
76139 Karlsruhe  
Tel. +49 721 96232-70  
[www.bit-stadt-umwelt.de](http://www.bit-stadt-umwelt.de)

07ZSO24065

Stadt Annweiler

Bebauungsplan „Gesundheitszentrum“ mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Kreiskrankenhaus und Umgebung“.

## **A Rechtsgrundlagen**

Dem Bebauungsplan „Gesundheitszentrum“ liegen zugrunde:

- Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Br. 394), die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176),
- die Planzeichenverordnung (PlanzV 90) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802),
- das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323),
- das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409),
- die Landesbauordnung (LBauO) in der Fassung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2024 (GVBl. S. 365),
- das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) in der Fassung vom 06.10.2015 (GVBl. 2015, 283), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287),
- das Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118),
- das Denkmalschutzgesetz (DSchG) in der Fassung vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473),
- die Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475)

## **B Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird (gemäß § 9 Abs.7 BauGB) in der Planzeichnung durch das entsprechende Planzeichen (schwarz gestrichelte Umrandung) begrenzt.

In Ergänzung der Planzeichnung wird Folgendes geregelt:

## 1 Planungsrechtliche Festsetzungen

### 1.1 Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung ist im zeichnerischen Teil in den jeweiligen Nutzungsschablonen festgesetzt.

#### 1.1.1 Sonstige Sondergebiete

##### (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 BauNVO)

Im Bebauungsplan werden gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO die Sondergebiete SO 1 bis SO 5 mit der Zweckbestimmung „Gesundheit“ festgesetzt, die sich nur hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung unterscheiden.

#### SO 1 bis SO 5

Zulässig sind:

- medizinische-, gesundheits- und rehabilitationsbezogene Nutzungen sowie die hierzu erforderlichen zugehörigen technischen und verkehrlichen Einrichtungen und Anlagen (z.B. Geriatrische Reha, Ambulante Reha, Demenzstation, Hausärztliches MVZ u. ä.)
- Gesundheitshotel
- Kindertagesstätte
- Ladenzeile
- Wohnen mit Betreuungsangebot
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal
- Rettungswache
- DRK – Vereinsheim
- Wohnen

Ferner wird festgesetzt, dass die zur inneren Erschließung des Baugebietes erforderlichen Straßen und Wege, Tiefgarage, Garagen, Stellplatzflächen sowie alle für den Betrieb der Einrichtungen erforderlichen Nebengebäude und Nebenanlagen zulässig sind.

### 1.2 Maß der baulichen Nutzung

##### (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 - 21a BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Anzahl der Vollgeschosse, die Höhe baulicher Anlagen und die Grundflächenzahl (GRZ) festgesetzt.

Gemäß Planeinschrieb wird zwischen SO 1 bis SO 5 durch Eintrag der Abgrenzungen des Maßes der baulichen Nutzungen innerhalb des Baugebietes unterschieden.

### 1.2.1 Zahl der Vollgeschosse

Die maximale Anzahl der Vollgeschosse der Hauptgebäude ist im zeichnerischen Teil in der Nutzungsschablone festgesetzt.

### 1.2.2 Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl ist im zeichnerischen Teil in der Nutzungsschablone festgesetzt.

#### SO 1

Das Maß der baulichen Nutzung wird in der Planzeichnung durch die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) gemäß § 16 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 19 BauNVO festgesetzt. Ergänzend wird bestimmt, dass eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl durch die Grundflächen der in § 19 Abs.4 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einem Wert von 0,9 zulässig ist.

#### SO 2 bis SO 5

Das Maß der baulichen Nutzung wird in der Planzeichnung durch die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) gemäß § 16 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 19 BauNVO festgesetzt. Eine Überschreitung dieses Wertes ist nicht zulässig.

### 1.2.3 Gebäudehöhe

Bezugspunkt (Fußpunkt) für die maximalen Gebäudehöhen sind die in der Planzeichnung eingetragene Höhenbezugspunkte (HBP 1 bis HBP 5).

Die maximale Gebäudehöhe (GH) ist das Maß zwischen dem Bezugspunkt und dem höchstgelegenen Punkt der Dachhaut (First) bei geneigten Dächern bzw. der obere Abschluss der am höchsten gelegenen Attika bei Flachdächern.

- Im Gebiet SO 1 wird die maximale Gebäudehöhe auf 18,50 m festgesetzt. Gemessen vom Höhenbezugspunkt 1 (HBP 1 = 188.48 m ü.NN)
- Im Gebiet SO 2 wird die maximale Gebäudehöhe und die maximale Firsthöhe auf 11,50 m festgesetzt. Gemessen vom Höhenbezugspunkt 2 (HBP 2 = 183.51 m ü.NN)
- Im Gebiet SO 3 wird die maximale Firsthöhe auf 12,50 m festgesetzt. Gemessen vom Höhenbezugspunkt 3 (HBP 3 = 188.29 m ü.NN)
- Im Gebiet SO 4 wird die maximale Gebäudehöhe und die maximale Firsthöhe auf 11,50 m festgesetzt. Für das Flurstück 3583/13 wird vom Höhenbezugspunkt 4 (HBP 4 = 189.03 m ü.NN) gemessen. Für das Flurstück 3583/12 wird vom Höhenbezugspunkt 5 (HBP 5 = 186.32 m ü.NN) gemessen.

Die maximalen Gebäudehöhen dürfen von technischen Anlagen, wie z.B. Aufzugsüberfahrten, Treppenhäuser, Lüftungen oder Anlagen zur Solarenergiegewinnung um max. 2,00 m überschritten werden. Mit Ausnahme der Treppenhäuser müssen die Aufbauten mind. 1,00 m vom Randabschluss des Daches bzw. der Attika zurückversetzt sein.

### **1.3 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)**

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden in der Planzeichnung durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO festgesetzt.

Ausnahme: Für die innerhalb des Leitungsrechts 1 geplanten Überbauungen in Form von Verbindungskorridoren/Laubengänge aus der Baufläche SO 1 zu den Bauflächen SO 2 und SO 4 wurden keine überbaubaren Flächen eingetragen. Die Verbindungskorridore/Laubengänge sind erst ab dem 1. Obergeschoss zulässig, um die Durchfahrtsmöglichkeit weiterhin zu gewährleisten. Die Verbindungskorridore/Laubengänge sollen die Gebäude im SO 1 mit den Gebäuden im SO 2 und SO 4 miteinander verbinden.

### **1.4 Garagen, Tiefgaragen, Stellplätze und überdachte Stellplätze (Carports) (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 Abs. 5 BauNVO)**

Garagen, Tiefgaragen, Carports und Stellplätze sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie innerhalb der dafür vorgesehenen Flächen zulässig.

Bei der Errichtung von Nebenanlagen, Grenzgaragen und -carports sind die Abstandsbestimmungen der LBauO zu beachten.

### **1.5 Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 14 BauNVO)**

Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO können bis zu einer Kubatur von 30 m<sup>3</sup> auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zugelassen werden.

Nebenanlagen für die Kleintierhaltung sind unzulässig. Bei der Errichtung von Nebenanlagen sind die Regelungen zu Abstandsflächen gemäß Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) zu beachten.

Die der Versorgung des Plangebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser und zur Entsorgung von Hausmüll dienenden Nebenanlagen können ausnahmsweise zugelassen werden, auch wenn im Bebauungsplan hierfür keine gesonderten Flächen festgesetzt sind.

### **1.6 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO)**

Es gilt die abweichende Bauweise. Maßgebend sind die Festsetzungen in der Planzeichnung.

#### SO 1

Festgesetzt ist eine abweichende Bauweise a1 im Sinne einer offenen Bauweise mit den Abstandsregelungen laut LBauO, jedoch ohne Beschränkung der Gebäudelänge.

## SO 2

Festgesetzt ist eine abweichende Bauweise a2 mit der Maßgabe, dass innerhalb der überbaubaren Flächen an die nördliche und östliche Grundstücksgrenze angebaut werden kann. Zu den übrigen Grundstücksgrenzen ist der landesbauordnungsrechtliche Grenzabstand einzuhalten.

## SO 3

Festgesetzt ist eine abweichende Bauweise a3 mit der Maßgabe, dass innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen an die südliche Grundstücksgrenze angebaut werden kann. Zu den übrigen Grundstücksgrenzen ist der landesbauordnungsrechtliche Grenzabstand einzuhalten.

## SO 4

Festgesetzt ist eine abweichende Bauweise a4 mit der Maßgabe, dass innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen an die nördliche und östliche Grundstücksgrenze angebaut werden kann. Zu den übrigen Grundstücksgrenzen ist der landesbauordnungsrechtliche Grenzabstand einzuhalten.

## **1.7 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Böden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

Im Folgenden werden die wichtigsten Maßnahmen aufgeführt, mit denen die nachteiligen Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden.

### **1.7.1 Boden, Oberboden, angrenzende Flächen**

Gemäß § 202 BauGB ist Oberboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Die Vorschriften der DIN 18915 bezüglich des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung sind zu beachten. Angrenzende Flächen (Hecken, Böschungen) sind vor Beeinträchtigungen wie Schadstoffeintrag, Verdichtung usw. zu sichern.

### **1.7.2 Baufeldräumung/Rodungsarbeiten**

Abrissarbeiten oder Gehölzrodungen sind nur außerhalb der Brutzeit im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar zulässig.

## **1.8 Befestigte Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. a BauGB)**

Befestigte Flächen (Wege, Zufahrten, Stellplätze usw.) sind mit wasserdurchlässigen Belägen mit Begrünungsanteil (z. B. Ökopflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Decken, Pflasterbeläge mit großem Fugenabstand) anzulegen, sofern wasserwirtschaftliche Belange dem nicht entgegenstehen. Ein Fugenanteil von mind. 15 % sowie ein mittlerer Abflussbeiwert der Pflasterflächen von mindestens 0,6 ist dabei dauerhaft zu gewährleisten.

## **1.9 Flächen zur Einräumung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**

### **1.9.1 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht 1**

Das in der Planzeichnung festgesetzte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht dient der Erreichbarkeit des Flurstücks 3583/15 (DRK-Heim). Des Weiteren dient diese Fläche auch den Ver- und Entsorgungsträgern. Innerhalb der Fläche befinden sich ein Regenwasserkanal, ein Schmutzwasserkanal, eine Trinkwasserleitung sowie verschiedene Stromleitungen. Innerhalb der geschützten Flächen für die Ver- und Entsorgungsträger dürfen keine baulichen und sonstigen Anlagen errichtet werden. Es dürfen keine Einwirkungen und Maßnahmen vorgenommen werden, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden.

Ausnahmsweise ist innerhalb den mit Leitungsrecht bezeichneten Flächen eine Überbauung (Verbindungskorridor/Laubengänge aus der Baufläche SO 1 zu den Bauflächen SO 2 und SO 4) nach Prüfung und gegebenenfalls mit Zustimmung der jeweils betroffenen Versorgungsträger zulässig. Die Verbindungskorridore/Laubengänge sind erst ab dem 1. Obergeschoss zulässig, um die Durchfahrtsmöglichkeit weiterhin zu gewährleisten.

### **1.9.2 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht 2**

Das in der Planzeichnung festgesetzte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht dient der Erreichbarkeit des Flurstücks 53/5 (Rettungswache). Des Weiteren dient diese Fläche auch den Ver- und Entsorgungsträgern. Innerhalb der Fläche befinden sich verschiedene Stromleitungen. Innerhalb der geschützten Flächen für die Ver- und Entsorgungsträger dürfen keine baulichen und sonstigen Anlagen errichtet werden. Es dürfen keine Einwirkungen und Maßnahmen vorgenommen werden, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden.

### **1.9.3 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht 3**

Das in der Planzeichnung festgesetzte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht dient den Ver- und Entsorgungsträgern. Innerhalb der Fläche befinden sich verschiedene Stromleitungen. Innerhalb der geschützten Flächen für die Ver- und Entsorgungsträger dürfen keine baulichen und sonstigen Anlagen errichtet werden. Es dürfen keine Einwirkungen und Maßnahmen vorgenommen werden, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden.

## **1.10 Pflanzgebote (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)**

### **1.10.1 Grundstücksflächen**

Die nicht überbaubaren und nicht befestigten Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und mit Einzelbäumen sowie Baum- und Strauchgruppen zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die Bodenfläche ist mit Gras einzusäen, oder mit Bodendeckern, Stauden und Ziergräsern zu bepflanzen. Die Pflanzungen und Ansaaten sind bei Verlust zu ersetzen. Die Gehölze sind der Pflanzliste zu entnehmen.

### **1.10.2 Anpflanzen von Einzelbäumen**

Innerhalb des Plangebietes sind in Summe 10 Einzelbäume anzupflanzen, zu Pflegen und bei Verlust zu ersetzen. Bei der Anpflanzung ist mehrfach verschulte Ware zu verwenden. Die vorgegebenen Pflanzarten gemäß der Pflanzliste stellen eine Auswahl dar, die eingehalten werden muss. Die Bepflanzung muss spätestens im Anschluss an die der Baufertigstellung folgenden Vegetationspause abgeschlossen werden.

### **1.10.3 Dach- und Fassadenbegrünung**

#### Dachbegrünung:

Bei der Neuerrichtung von Gebäuden und Nebenanlagen mit Dächern von 0 bis 5 Grad Dachneigung ist eine extensive Dachbegrünung herzustellen, sofern diese nicht als Dachterrasse genutzt werden. Die Mindestsubstratdicke beträgt 12 cm.

#### Fassadenbegrünung:

Bei der Neuerrichtung von Gebäuden sind 10 % der Fassadenflächen mit Kletter- oder Rankpflanzen gemäß Pflanzliste zu begrünen.

## 2 Örtliche Bauvorschriften

### 2.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

#### 2.1.1 Fassadengestaltung

Die Verwendung von grell leuchtenden, glänzenden oder reflektierenden Farben bzw. Materialien ist unzulässig.

#### 2.1.2 Dächer

Als Dachform für Hauptgebäude sind Satteldächer und Flachdächer zulässig. Für untergeordnete Gebäudeteile sind auch das Pultdach sowie das begrünte Flachdach zulässig (Dachneigung von 0° bis 25°). Für Garagen, Tiefgaragen und Nebengebäude sind ausschließlich begrünte Flachdächer zulässig.

Die Dachneigungen werden wie folgt festgesetzt:

- Für Satteldächer beträgt die Dachneigung 18° bis 45°
- Für Flachdächer beträgt die Dachneigung 0° bis 5°

Flachdächer sind zu begrünen. Substratdicke mindestens 12 cm.

### 2.2 Gestaltung der unbebauten Flächen (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

Zufahrten, Wege und Pkw-Stellplätze sind mit versickerungsfähigen Belägen auszustatten.

Freiflächen von Baugrundstücken, sofern nicht für Wege, Terrasse, Stellplätze oder Zufahrten genutzt sind gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu pflegen. Dabei sind gebietsheimische Pflanzen zu verwenden. Flächenhafte Stein-, Kies-, Split- und Schottergärten oder -schüttungen sind nicht zulässig.

### 3 Anhang: Pflanzliste (Empfehlung)

Für die Ausführung der Pflanzung empfiehlt es sich gemäß der DIN 18916 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Pflanzen und Pflanzarbeiten“ vorzugehen. Alle Neupflanzungen sind ordnungsgemäß zu pflegen. Pflanzausfälle sind in der darauffolgenden Pflanzperiode in gleicher Qualität zu ersetzen. Die gepflanzten Bäume und Sträucher dürfen auch in späteren Jahren nicht eigenmächtig entfernt werden.

#### Klimaangepasste und standortgerechte Bäume

Klimaangepasste Pflanzen weichen häufig von klassischen „heimischen“ Arten ab. Es ist abzuwägen, wie lange heimische Pflanzen mit veränderten klimatischen Rahmenbedingungen umgehen können. Bestenfalls können „alte“ Baumarten besser mit Hitze- und Trockenstress umgehen.

Halb- oder Hochstämme mit Stammdurchmesser mind. 12 bis 14 cm, 2 x verpflanzt

Ahornblättrige Platane	Platanus acerifolia
Baumhasel	Corylus colurna
Blumenesche	Fraxinus ornus
Echte Walnuss	Juglans regia
Edelkastanie	Castanea sativa
Europäische Hopfenbuche	Ostrya carpinifolia
Europäischer Zürgelbaum	Celtis australis
Französischer Ahorn	Acer monspessulanum
(Gemeine) Hainbuche	Carpinus betulus
Purpur-Erle	Alnus X spaethii
Ungarische Eiche	Quercus frainetto
Ungarische Silberlinde	Tilia tomentosa
Vogelkirsche	Prunus avium
Wildbirne	Pyrus pyraster
Winterlinde	Tilia cordata
Ziereiche	Quercus cerris
Spitzahorn	Acer platanoides
Brabanter Silberlinde	Tilia tomentosa 'Brabant'
Feldahorn	Acer campestre „Elsrijk“
Spitzahorn	Acer platanoides 'Allershausen'
Kegelförmiger Spitzahorn	Acer platanoides 'Apollo'
Spitzahorn	Acer platanoides 'Olmsted'
Kegelförmiger Spitzahorn	Acer platanoides 'Cleveland'

Obstbäume als Hochstämme      Es sind regionaltypische Sorten zu verwenden

Sträucher

Mindestgröße 60 bis 100 cm, 2 x verpflanzt

Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Gewöhnliche Hasel	Coryllus avellana
Grau-Weide	Salix cinerea
Sal-Weide	Salix caprea
Purpur-Weide	Salix purpurea
Mandel-Weide	Salix triandra
Korb-Weide	Salix viminalis
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Trauben-Holunder	Sambucus racemosa

Heimische Gehölze: (Hecken)

Kornelkirsche	Cornus mas
Hartriegel	Cornus sanguinea
Haselnuss	Corylus avellana
Liguster*	Ligustrum vulgare
Heckenkirsche*	Lonicera xylosteum
Schlehe	Prunus spinosa
Wildrosen	Rosa in Arten
Holunder	Sambucus nigra
Schneeball*	Viburnum lantana
Hainbuche	Carpinus betulus
Rotbuche	Fagus sylvatica
Glanzmispel	Photinia fraseri

Ziersträucher:

Felsenbirne	Amelanchier
Deutzia	Deutzia
Hortensie	Hydrangaea
Kolkwitzia	Kolkwitzia
Falscher Jasmin	Philadelphus
Strauchrose	Rosa div. spec.
Spiere	Spiraea
Flieder	Syringa

Klettergehölze Fassadenbegrünung:

Clematis*	Clematis in Sorten
Hedera helix	Efeu*
Hydrangea petiolaris	Kletterhortensie
Lonicera in Sorten	Heckenkirsche*
Rosa in Sorten	Kletterrose
Parthenocissus quinquefolia	Wilder Wein

Einige der genannten Pflanzen / Pflanzenteile sind giftig;

\* schwach giftig bis giftig

Genaue Informationen bitte im Pflanzenfachhandel oder in Baumschulen erfragen.

Bei allen Bepflanzungen sind Arten mit einer hohen Anpassungsfähigkeit an den Klimawandel bevorzugt zu verwenden.

## 4 Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

### 4.1 Altlasten und Altablagerungen

Sollten sich Hinweise auf abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen (Verdachtsflächen), Bodenverdichtungen oder -erosionen (schädliche Bodenveränderungen) ergeben, so ist umgehend die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Neustadt zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

### 4.2 Archäologische Denkmalpflege

Die Bauarbeiten müssen unbedingt mindestens 4 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten bei der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer angezeigt werden, damit die Erdarbeiten entsprechend überwacht werden können.

Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, archäologischen Denkmale bekannt. Nachfolgende Bedingungen und Auflagen sind zu beachten:

#### 1. Bedingungen

1.1 Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (wie Mutterbodenabtrag) hat der Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 3 DSchG, Punkt 2, sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauträger/ Bauherr, die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, mit der Direktion Landesarchäologie zu gegebener Zeit (mind. 4 Wochen im Voraus) die Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten in Schriftform abzustimmen. Ein Mitarbeiter des Amtes wird die Bauarbeiten überwachen.

#### 2. Auflagen

2.1 Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl.,1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle so weit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

2.2 Punkte 1.1 und 2.1. entbinden Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.

2.3 Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchgeführt werden können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

2.4 Es wird darauf hingewiesen, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen (Mutterbodenabtrag) zur Vorbereitung der Baumaßnahmen gilt.

Die Bedingungen und Auflagen sind auch in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

## **4.3 Geologie**

### **4.3.1 Baugrund**

Es wird empfohlen, die Gewährleistung der Standsicherheit auf den Baugrundstücken durch individuelle Bodengutachten klären zu lassen. Auf die Vorgaben der DIN 4020 bzw. der DIN EN 1997-2 wird hierbei verwiesen.

Die einschlägigen DIN-Normen, wie z.B. DIN 1054 und DIN 4020 und DIN EN 1997-1 und -2, sind zu beachten.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

### **4.3.2 Geologiedatengesetz (GeoldG)**

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter <https://geoldg.lgb-rlp.de> zur Verfügung.

Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt.

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB-Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter

<https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html>

## **4.4 Bodenschutz**

### **4.4.1 Erdaushub**

Die Vermeidung oder die Verwertung von Erdaushub ist der Deponierung vorzuziehen. Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. Verwertung von Erdaushub vor Ort sind bereits bei der Festlegung der Höhen (Gründungstiefen, Straßen, Wege usw.) zu beachten. Sollte die Vermeidung/ Verwertung von Erdaushub vor Ort nicht oder nur zum Teil möglich sein, sind vor einer Deponierung andere Verwendungsmöglichkeiten (z.B. Erdaushubbörsen der Gebietskörperschaften, Recyclinganlagen) zu prüfen. Bei einer anfallenden Aushubmenge von > 2.000 m<sup>3</sup> ist ein Wiederverwertungskonzept zu erstellen und der Unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen.

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in der Bauphase zu erhalten und zu schützen. Vor erforderlichem Bodenabtrag sind oberirdische Pflanzenteile abzumähen und zu entfernen. Vor Beginn der Bauarbeiten ist der Oberboden abzuschleppen und fachgerecht bis zur Wiederverwendung zu lagern. Er darf nicht durch Baumaschinen verdichtet, mit Unterboden vermischt oder überlagert werden. Die Vorgaben der DIN 18915 und der DIN 10731 sind zu beachten. Mutterboden und humusfreier Erdaushub dürfen nur getrennt und in profilierten und geglätteten Mieten (Mutterboden max. 3 m hoch) zwischengelagert werden. Überschüssiger unbelasteter Erdaushub ist einer Wiederverwertung zuzuführen.

Erdarbeiten dürfen nur bei trockener Witterung und gut abgetrocknetem Boden durchgeführt werden. Bei Spurtiefen von >15 cm sind die Arbeiten so lange einzustellen, bis wieder ein tragfähiger Bodenzustand vorherrscht.

Bauwege und -straßen sind nach Möglichkeit dort anzulegen, wo später befestigte Wege und Plätze liegen. Beim Rückbau von Bauwegen muss nach Entfernen des Wegeaufbaus der natürliche Bodenaufbau wiederhergestellt werden. Unterbodenverdichtungen sind zu lockern.

#### **4.4.2 Aufschüttungen**

Aufschüttungen dürfen nur mit einwandfreiem, nicht verunreinigtem Bodenmaterial erfolgen. Dabei ist die Ersatzbaustoffverordnung zu beachten.

Das Herstellen von durchwurzelbaren Bodenschichten richtet sich nach den Vorgaben des § 12 BBodSchV. Für Auffüllungen zur Errichtung von technischen Bauwerken sind die LAGA-TR M 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln der Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall“ in ihrer neusten Fassung zu beachten. Für weitere Ausführungen wird auf die Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV der Länderarbeitsgemeinschaft Boden (LABO) und die ALEX-Informationsblätter 24 bis 26 (abrufbar unter [www.mkuem.rlp.de](http://www.mkuem.rlp.de)) hingewiesen.

#### **4.4.3 Auffüllungen im Rahmen von Erschließungen**

Seit dem 01.08.2023 ist:

- beim Auf- und Einbringen von Materialien in die durchwurzelbare Bodenschicht sowie deren Herstellung und beim Auf- und Einbringen von Materialien unterhalb und außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (neue Fassung)
- beim Verwerten von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken die Ersatzbaustoffverordnung

zu beachten.

#### **4.4.4 Abbruchmaterialien**

Anfallendes Abbruchmaterial ist ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Schadstoffhaltige Bauabfälle sind dabei von verwertbaren Stoffen getrennt voneinander zu halten.

#### 4.5 Radonbelastung

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches, in dem lokal erhöhtes Radonpotential über einzelnen Gesteinshorizonten ermittelt wurde. Orientierende Radonmessungen in der Bodenluft in Abhängigkeit von den geologischen Gegebenheiten des Bauplatzes oder Baugebietes sind empfehlenswert. Fragen zur Geologie im betroffenen Baugebiet sowie zur Durchführung und Bewertung der Radonmessung in der Bodenluft beantwortet gegebenenfalls das Landesamt für Geologie und Bergbau.

Generell ist es sinnvoll geeignete Maßnahmen auch beim Errichten von Wohngebäuden zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren.

Wer ein Gebäude mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen errichtet, hat geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren (§ 123 Abs. 1 StrlSchG). Diese Pflicht gilt als erfüllt, wenn die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Maßnahmen zum Feuchteschutz eingehalten werden. Diese sind insbesondere erfüllt, wenn die Vorgaben der DIN 18195 „Bauwerksabdichtungen“ beachtet wurden. Die DIN 18195 ist eine Planungs- und Ausführungsnorm für die Abdichtung von Bauwerken und Bauteilen, die für den Neubau konzipiert wurde. Unter anderem werden in dieser Norm Anforderungen für Durchdringungen, Übergänge sowie An- und Abschlüsse aufgestellt. In Radonvorsorgegebieten gelten zusätzliche Regelungen.

Weitere Informationen sind unter: <https://lfu.rlp.de/de/arbeits-und-immissionsschutz/radoninformationen/> abrufbar.

#### 4.6 Schmutzwasser

Das Schmutzwasser ist leitungsgebunden zu entsorgen und einer den R.d.T. entsprechenden Abwasserbehandlung zuzuführen.

#### 4.7 Starkregen/Hochwasserschutz

Unter Berücksichtigung der Lage des Plangebietes und den örtlichen Verhältnissen, wird darauf hingewiesen, dass bei Regenereignissen größerer Intensität oder Dauer, bei Regen auf gefrorenem Untergrund sowie bei Schneeschmelze es zu einer Überlastung im Regenwasserbewirtschaftungssystem kommen kann.

Die Sicherstellung des Hochwasserschutzes ist Aufgabe der Verbandsgemeinde Maikammer und unabhängig von erteilten Wasserrechten für die Einleitung von Abwasser zu beachten.

Es wird in diesem Zusammenhang auf das im November 2016 erschienene DWA-Merkblatt M 119 "Risikomanagement in der kommunalen Überflutungsvorsorge für Entwässerungssysteme bei Starkregen" Bezug genommen.

Auf das vom Land Rheinland-Pfalz erstellte Hochwasser- und Starkregen-Infopaket für die Verbandsgemeinden und auf das bereits erstellte örtliche Hochwasservorsorgekonzept wird verwiesen.

#### 4.8 Grundwasser

Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffes in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen (Temporäre Grundwasserhaltung) gerechnet werden muss, bedürfen gern. § 8 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Erlaubnis, welche rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen ist.

#### 4.9 Trinkwasser

- Falls es zur Nutzung und Verwendung von Brauchwasser kommen sollte, ist der Bau von Brauchwasseranlagen dem Gesundheitsamt anzuzeigen, damit jede negative Beeinflussung des Trinkwassersystems ausgeschlossen ist.
- Die Erläuterungen zur Anzeigepflicht sind nach § 12 der TrinkwV in der derzeitigen Fassung, für Nichttrinkwasseranlagen (Betriebswasser, Regenwassernutzung, Brauchwasserbrunnen, etc.) zu entnehmen.

Am 20 Juni 2023 ist die novellierte Trinkwasserverordnung 2023 in Kraft getreten. Der § 13 der TrinkwV 2023 befasst sich mit den Anforderungen von Wasserversorgungsanlagen gegenüber der zuständigen Behörde. Der Absatz 3 und 4 regelt dies speziell von Anlagen, die nicht die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch haben (Brauchwasseranlagen) und die zusätzlich zu den Trinkwasserversorgungsanlagen installiert werden. Es müssen Neuinstallationen sowie bereits betriebene Anlagen angezeigt werden.

Die Gesundheitsämter registrieren die angezeigten Brauchwasseranlagen und prüfen diese vor Ort im Einzelfall. Falls solche Anlagen in öffentlichen Gebäuden (Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser, Hotels usw.) betrieben werden, prüft das Gesundheitsamt die jeweilige Anlage und nimmt hiernach Stellung zu den Nutzungsmöglichkeiten. Das Infektionsschutzgesetz und die Lebensmittelverordnung sowie das Lebensmittelbedarfsgegenstände-gesetz müssen hierbei eventuell mit einbezogen werden.

Brauchwasseranlagen dürfen auf gar keinen Fall negative Auswirkungen auf Trinkwassereinrichtungen haben. Eine direkte Verbindung der Rohrleitungen zum Trinkwassernetz ist gemäß § 37 Infektionsschutzgesetz und der Trinkwasserverordnung untersagt! Die Trinkwassernachspeisung muss durch freie Ausläufe erfolgen. Näheres regelt die DIN 1988 und DIN 1989.

Nicht – Trinkwasseranlagen sind hierbei farblich und schriftlich zu kennzeichnen. (§ 13, Abs. 4, Punkte 1 bis 3 TrinkwV 2023). Eine Brauchwasseranlage sollte durch einen Fachbetrieb installiert und gewartet werden.

#### 4.10 Niederschlagswasserbewirtschaftung

Grundsätzlich gelten für nicht behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser folgende Prioritäten: Versickerung und Verdunstung vor Rückhalt (Retention) vor Ableitung.

Die Vorgaben nach den technischen Regelwerken der DWA und hier insbesondere dem DWA-A 100 „Leitlinien der integralen Siedlungsentwässerung [ISiE]“ neben der Arbeits- und Merkblattreihe DWA-/M 102 sind in den Vordergrund zu stellen.

Auf die Leitlinien zur Integralen Siedlungsentwässerung (Erhalt lokaler Wasserhaushalt: Niederschlag → Verdunstung – Infiltration – Abfluss) nach DWA-A 100 (12/2006) wird hingewiesen.

Die Verdunstung (Evapotranspiration bzw. Sublimation) ist hierbei zur neuen, zentralen Komponente geworden, um den natürlichen Wasserkreislauf möglichst vollständig wiederherzustellen.

Um die Folgen von urbanen Sturzfluten und urbanen Hitzeinseln abzumildern, ist eine gesamtheitliche Lösung zu entwickeln, die durch verstärkte Verdunstung die natürliche Regenwasserbilanz wiederherstellt und im Sinne einer klimagerechten Stadtplanung auch Gesichtspunkt der Verdunstungskühlung betrachtet. Zielsetzung ist selbstverständlich auch in Bestandsgebieten die Transformation zu einer wasserbewussten Stadt anzugehen. Innerhalb der bestehenden Bebauung sollte eine Annäherung an den natürlichen Wasserhaushalt angestrebt werden. Das Arbeitsblatt DWA-A 100 formuliert als übergeordnete Zielsetzung, die Veränderungen des natürlichen Wasserhaushalts durch Siedlungsaktivitäten in mengenmäßiger und stofflicher Hinsicht so gering zu halten, wie es technisch, ökologisch und wirtschaftlich vertretbar ist.

#### 4.11 Wassersensible Stadtplanung

Wassersensible Stadtplanung ist ein Ansatz, der darauf abzielt, Kommunen und ihre Infrastrukturen so zu gestalten, dass sie besser mit der Ressource Wasser umgehen und ihre Resilienz gegenüber dem Klimawandel stärken. Nachfolgend einige zentrale Aspekte:

- **Integration von blaugrüner Infrastruktur:** Dies umfasst die Schaffung von Grünflächen, Feuchtgebieten und Wasserläufen, die das Wasser speichern und langsam in den Boden abgeben.
- **Naturnaher Umgang mit Niederschlagswasser:** Anstatt Regenwasser schnell abzuleiten, wird es vor Ort versickert und genutzt, um die Grundwasserneubildung zu fördern.
- **Anpassung an den Klimawandel:** Städte und Gemeinden sind so zu gestalten, dass sie besser auf extreme Wetterereignisse wie Starkregen und Trockenperioden reagieren können.
- **Förderung der Verdunstung:** Durch die Verdunstung von Wasser wird die Umgebung gekühlt, was besonders in heißen Sommern wichtig ist.
- **Nachhaltige Wassernutzung:** Maßnahmen zur effizienten Nutzung und Wiederverwendung von Wasser werden implementiert, um den Wasserverbrauch zu reduzieren.

#### 4.12 Ausführung der Pflanzungen

Für die Ausführung der Pflanzungen empfiehlt es sich gemäß der DIN 18916 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Pflanzen und Pflanzarbeiten“ vorzugehen.

#### 4.13 Schadensvermeidung an Leitungen

Zur Vermeidung von Schäden an Erdkabeln und Gasleitungen sollen die Baufirmen Lagepläne der Energieversorgungssysteme einholen.

#### **4.14 Teilaufhebung Bebauungsplan**

Im Zuge des Bebauungsplanes „Gesundheitszentrum“ mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Kreiskrankenhaus mit Umgebung“ werden die Flurstücke 53/5, 53/6, 3583/12, 3583/13, 3583/15, 3583/17, 3583/18 und teilweise Flurstück 341/2 aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Kreiskrankenhaus und Umgebung“ herausgenommen und in den Bebauungsplan „Gesundheitszentrum“ aufgenommen. Nach Rechtskraft des Bebauungsplanes „Gesundheitszentrum“ sind die Flurstücke 53/5, 53/6, 3583/12, 3583/13, 3583/15, 3583/17, 3583/18 und teilweise Flurstück 341/2 nicht mehr Bestandteil des Bebauungsplanes „Kreiskrankenhaus mit Umgebung“.

#### **4.15 Vorschriften**

Die den Festsetzungen des Bebauungsplanes zugrundeliegende Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, DIN-Vorschriften) können im Rathaus der Stadt Annweiler während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

#### **4.16 Wasserversorgung**

Wasserversorgungsanlagen sind gemäß § 44 Abs. 4 WG nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben.

#### **4.17 Besonderer Artenschutz**

Bei der Änderung, Nutzungsänderung oder dem Abriss von leerstehenden Gebäuden ist die untere Naturschutzbehörde zu beteiligen.

Bei Eingriffsvorhaben sind die Vorschriften des besonderen Artenschutzes zu berücksichtigen, wobei nach § 44 Abs. 5 BNatSchG für zulässige Eingriffe spezielle Regelungen bestehen.

Bestimmte wildlebende Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensstätten sind besonders geschützt. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regelt die Zugriffsverbote (§ 44 Absatz 1 BNatSchG) auf wildlebende Tiere und Pflanzen und deren Besitz- und Vermarktungsverbote (§ 44 Absatz 2 BNatSchG).

Es ist verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Sofern Vermeidungsmaßnahmen und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, ist deren erfolgreiche Umsetzung als Bedingung in die Baugenehmigung aufzunehmen. Festzulegen ist in diesem Zusammenhang: die Art der Maßnahmen, die konkreten Standorte sowie der Zeitrahmen für die Realisierung der Maßnahmen. In Ausnahmefällen (z.B. bei landesweit seltenen Arten) ist der Zeitpunkt ihrer Wirksamkeit anzugeben.

Eventuell erforderliche Kompensatorische Maßnahmen können als Auflage in die Baugenehmigung aufgenommen werden.

Ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 und 3 BNatSchG erforderlich, so wird die Baugenehmigung unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass von ihr erst dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn die Ausnahme bzw. die Befreiung von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde zugelassen bzw. gewährt wurde.

#### **4.17.1 Bauzeitenbeschränkung**

Zum Schutz von Fledermäusen und Vögeln, sind Dachbereiche vorzugsweise im Winterhalbjahr zwischen 1. Oktober und 28. / 29. Februar zurückzubauen. Ist der Zeitraum nicht einzuhalten, so muss vorher von einer ökologischen Baubegleitung ein Besatz geprüft werden. Hierbei sind ggf. mehrere Begehungen und Ein- oder Ausflugkontrollen von Fledermäusen durchzuführen. Die Rückbauarbeiten können dann nur durchgeführt werden, wenn sich keine Fledermäuse und / oder Vogelbruten in den Gebäuden befinden.

#### **4.17.2 Ökologische Baubegleitung**

In der Zeit von Baubeginn bis Bauende soll eine ökologische Baubegleitung durch eine fachlich dafür geeignete Person erfolgen. Aufgabe der Ökologischen Baubegleitung ist die beratende Begleitung und Überwachung der Einhaltung der naturschutzfachlichen Auflagen und Schutzmaßnahmen in enger Abstimmung mit der Bauleitung und der Unteren Naturschutzbehörde. Termine, Ergebnisse von Begehungen und Entscheidungen der ökologischen Baubegleitung werden dokumentiert.

Die ökologische Baubegleitung steht dem Vorhabenträger beratend zur Verfügung. Sie überwacht und dokumentiert die fachgerechte Ausführung der Vermeidungsmaßnahmen. Auf das Vorhaben konkretisiert bedeutet dies:

Überwachung der Einhaltung der Bauzeitenbeschränkung, ansonsten Kontrolle der Gebäude auf Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen vor Abriss.

---

Ausfertigung

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes in der Fassung vom ..... mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Vorschriften beachtet wurden.

....., den .....

Carmen Winter  
(Stadtbürgermeisterin)

Inkrafttreten

Mit der öffentlichen Bekanntmachung vom ..... tritt dieser Bebauungsplan in der Fassung vom..... in Kraft.

....., den .....

Carmen Winter  
(Stadtbürgermeisterin)